

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen der
Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie durch das 10. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge - vom 10.10.2019 (GVBl. S 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 19.05.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung**

Die Straßenausbaubeitragsatzung vom 30.08.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 10 des Jahrgangs 2013 vom Erscheinungstag 05.09.2013) wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“
2. Der bisherige § 11 wird § 12.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 22.05.2020




Pampel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

„Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 16.06.2020


Pampel
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk nach § 7 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 22.05.2020 wurde am 04.07.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt gemacht. Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich auch auf der Internetseite www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de veröffentlicht.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 16.06.2020


Pampel
Bürgermeisterin

